

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 5. Februar 1913.

Nr. 8.

**Inhalt:** Personaländerung im Gesundheitsdienst. — Verordnung betr. Waffenscheingobühr. — Änderung im Gebührentarif bei Feuerwaffen und Schießbedarf. — Neufassung des § 5 der Verordnung betr. Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf. — Umänderung des Wortlauts der Anlage A zur Zollverordnung. — 2 Polizeiverordnungen betr. das Meldewesen von Hotelgästen in den Bezirken Kilwa und Pangani.

## Bekanntmachung.

Für den in der Bekanntmachung vom 11. September 1912 J. No. 21968/12 V. als Gesundheitsaufseher bestimmten Laboratoriumsassistenten Heinrich wird der Kanzleigehilfe Falke als Gesundheitsaufseher bestellt.

Daressalam, den 3. Februar 1913  
Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. No. 1848/13. V.

## Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Der § 7 der Verordnung betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben vom 9. März 1906 (Kol. Bl. S. 264) erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung eines jeden Waffenscheins wird eine Gebühr erhoben, welche beträgt:

1. für ein Hinterladergewehr oder eine Schaftpistole 10 Rupien,
2. für einen Vorderlader, einen Tesching, eine Pistole oder einen Revolver 5 Rupien.

Diese Gebühr wird auch in jedem Falle erhoben, wenn die Waffe in den Besitz eines Anderen übergeht. Für die Gebühr haften der Erwerber und der Veräußerer als Gesamtschuldner.

### § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Für die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Waffenscheine ist von dem jetzigen Besitzer der Waffe die Differenz der bisher gezahlten Waffensteuerbeträge und der jetzigen Waffenscheingebühr nachzuzahlen.

Daressalam, den 4. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. No. 29558/12. II. B.

## Bekanntmachung.

Zur Verordnung, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf vom 9. März 1906 (L. G. No. 119 A. Anz. No. 9/1906)

In dem Gebührentarif sind  
unter a) die Worte „25 Heller für jede selbständige Packung von Schießbedarf“,  
unter b) Ziffer 2 die Worte „jede selbständige Packung von“ zu streichen.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 29. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner

J. No. 29909/12. IV.

## Verordnung.

In Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. 1903 Beilage zu No. 22) wird hiermit verordnet, was folgt:

Der § 5 der Verordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf vom 9. März 1906 (Kol. Bl. S. 264) erhält folgende neue Fassung: